

Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat

Version 01.01.2024

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat (GGR) erlässt gestützt auf Artikel 43 der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Lyss folgende

Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat

1. Allgemeine Bestimmungen

Konstituierung

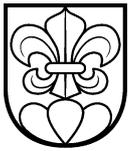
Art. 1

¹ Nach jeder Gesamterneuerung wird der Grosse Gemeinderat im ersten Monat der Amtsdauer durch die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten (ältestes Mitglied)¹ zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident führt den Vorsitz, lässt zwei provisorische Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler wählen und leitet darauf die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Hierauf übernimmt diese oder dieser die Leitung der Geschäfte.

³ Während der Amtsperiode werden die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderates und der Leitende Ausschuss jeweils an der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Jahr gewählt.²

Einberufung



Art. 2

¹ Der Grosse Gemeinderat wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner, wenn dies der Gemeinderat oder wenigstens zehn Ratsmitglieder schriftlich verlangen.

Traktandenliste

² Die Traktandenliste wird vom Leitenden Ausschuss des Grossen Gemeinderates auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aufgestellt. Sie kann vom Grossen Gemeinderat zu Beginn der Sitzung geändert werden³. Auf Antrag des Gemeinderates kann der Leitende Ausschuss vor der Sitzung Traktanden zurückziehen. In diesem Fall begründet die Präsidentin oder der Präsident dem Grossen Gemeinderat die beschlossene Änderung.

³ Ort, Zeit und Traktanden sind, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag den Ratsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben, ferner im Amtsanzeiger zu publizieren.

⁴ In der Regel tritt der Grosse Gemeinderat alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungstage sind wenn möglich zum voraus für einen gleichbleibenden Wochentag festzusetzen.

Aktenzustellung

Art. 3

¹ Den Ratsmitgliedern ist vom Leitenden Ausschuss rechtzeitig (spätestens zu dem in Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Zeitpunkt) die Traktandenliste mit den entsprechenden Vorlagen und Anträgen zuzustellen. Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind mindestens während der letzten 15 Tage vor der Sitzung in der Gemeindeschreiberei zur Einsicht aufzulegen. Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sind entsprechend zu orientieren.⁴

¹ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

² Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

³ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

⁴ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

² Interessierte können auf der Gemeindeverwaltung die Unterlagen beziehen, die auch den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates abgegeben werden.

³ Das Einsichtsrecht nach Abs. 2 in Akten kann eingeschränkt oder aufgehoben werden, sofern dies aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes oder der Datenschutzgesetzgebung erforderlich ist.⁵

⁴ Bei Investitionen ab Fr. 150'000.00 hat der Gemeinderat aufzuzeigen,
a) welche Varianten er prüfte
b) welchen qualitativen Nutzen die geprüften Varianten der Gemeinde bringen würden
c) welche Argumente zum Variantenentscheid führten.⁶

Teilnahmepflicht

Art. 4

¹ Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer verhindert ist, hat seine Entschuldigung beim Ratspräsidium oder wenn dieses nicht erreichbar ist, beim Ratssekretariat anzubringen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Die Teilnahmepflicht gilt auch für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

³ In Vertretung des Gemeinderates können, mit Zustimmung des Präsidiums des Grossen Gemeinderates, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder weitere Sachverständige ergänzend über die Geschäfte orientieren.

⁴ Das Präsidium des Grossen Gemeinderates kann Aussenstehende als Sachverständige zu den Beratungen beiziehen.



Zuzug von Sachverständigen

Art. 4 a ⁷

Durchführung von digitalen Parlaments-sitzungen

¹ Die Durchführung von digitalen Parlaments-sitzungen ist möglich, aber nur in ausserordentlichen Fällen.

² Der Leitende Ausschuss entscheidet über die Durchführung einer digitalen Sitzung, mindestens eine Woche vor der Durchführung und gibt dies den Parlamentsmitgliedern bekannt. Dieser Entscheid ist zu Beginn der digitalen Verhandlungen vom Parlament mit einem einfachen Mehr zu bestätigen.

³ Eine Mischform von Präsenzsitzung und digitaler Sitzung ist nicht erlaubt.

⁴ Das Sekretariat setzt dazu technische Mittel ein, welche den Parlamentsmitgliedern den einfachen Zugang mit eigenen technischen Mitteln ermöglichen.

⁵ Das Verfahren der digitalen Verhandlung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen einer Präsenzsitzung.

⁶ Der protokollarische Nachvollzug der Verhandlungen und Abstimmungen muss gewährleistet sein. Die Verhandlungen werden aus diesem Grund aufgezeichnet. Der Umgang mit den Aufnahmen richtet sich nach dem Vorgehen für die Tonbandaufnahmen.

⁷ Die Präsenzkontrolle und Abstimmungen erfolgen per Namensruf.

⁸ Die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen wird durch das Aufschalten der Aufnahmen der Sitzung auf der Website innert 3 Tagen sichergestellt.

⁵ Absatz eingefügt am 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

⁶ Absatz eingefügt am 16.09.2013 Inkraftsetzung 01.01.2014

⁷ Ergänzung vom 26.02.2024; Inkraftsetzung 01.01.2024

Öffentlichkeit der Sitzungen	<p>Art. 5 ¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Kundgebungen sind untersagt. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, werden vom Präsidium nach Verwarnung weg- gewiesen.</p>
Rauch- und Alkohol- verbot ⁸	<p>² Im Sitzungslokal sind Rauchen und alkoholische Getränke nicht er- laubt.</p>
Presse	<p>³ Den Angehörigen der Medien werden im Ratssaal besondere Plätze zur Verfügung gestellt. ⁹</p>
Fraktionen	<p>Art. 6 ¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituie- rung dem Präsidium zuhanden des Rates mit.</p> <p>² Die Fraktionen erörtern die Ratsgeschäfte im Hinblick auf eine ratio- nelle Behandlung im Grossen Gemeinderat.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 7 Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der Parlamentskommissio- nen, des Leitenden Ausschusses und der aus der Mitte des Rates er- nannten Spezialkommissionen erhalten ein in der Sitzungs- und Tag- geldordnung festgesetztes Sitzungsgeld.¹⁰</p>
 Zusammensetzung	<p>2. Leitender Ausschuss</p> <p>Art. 8 ¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsi- denten, einer oder einem ersten und zweiten Vizepräsidentin oder - prääsidenten sowie zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern. Auf die Fraktionsverhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Leitende Ausschuss bleibt im Amt bis zu den Neuwahlen.¹¹</p> <p>² Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das auf ihr oder sein Amtsjahr folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p>
Aufgaben	<p>Art. 9 Der Leitende Ausschuss ist zuständig für das Aufstellen der Traktan- denliste und die Organisation des Sitzungsablaufes. Der Rat kann ihm weitere Aufgaben übertragen.</p>
Präsidium	<p>Art. 10 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Sie oder er sorgt für die Befolgung der Ge- schäftsordnung. Sie oder er führt zusammen mit der Gemeindeschrei- berin oder dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Rat die rechtsverbindliche Unterschrift.</p>
Delegationen	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Delegierten, die den Rat an Veranstaltungen zu vertreten haben.</p>

⁸ Marginalie angepasst am 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

⁹ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

¹⁰ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

¹¹ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann zu Vorbesprechungen die Fraktionspräsidien oder die Präsidien der Parlamentskommissionen kurzfristig einladen.¹²

⁴ Die erste bzw. die zweite Vizepräsidentin oder der erste bzw. der zweite Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn diese oder dieser abwesend ist oder an der Beratung teilnimmt. Sind auch die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten verhindert, so tritt das älteste Ratsmitglied an ihre Stelle.

Stimmzählende¹³

Art. 11

¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis dem Präsidium.

² Ist eine Stimmzählerin oder ein Stimmzähler abwesend, so lässt das Präsidium durch den Rat eine ausserordentliche Vertretung bezeichnen.

3. Sekretariat

Sekretariat

Art. 12

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretung führt das Sekretariat und ist für die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich.

² Die Verhandlungen werden auf Tonträger aufgenommen; die Tonaufzeichnungen sind nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse und nach Vorliegen der Protokollgenehmigung durch den Grossen Gemeinderat von den Protokollverantwortlichen zu löschen.



Protokoll

Art. 13

¹ Das Protokoll muss enthalten:

- d) Ort, Datum, Beginn und Schluss der Sitzung
- e) den Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, die Namen abwesender Ratsmitglieder unter Angabe, mit oder ohne Entschuldigung, die Namen weiterer Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer (ohne Zuhörerinnen und Zuhörer)
- f) die Namen der Rednerinnen und Redner mit Parteizugehörigkeit, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- g) den kurzgefassten Inhalt der Voten
- h) den Austritt von Ratsmitgliedern
- i) Anzahl Zuhörerinnen und Zuhörer
- j) Anzahl Pressevertreterinnen und -vertreter¹⁴

² Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern bis spätestens 15 Tage nach der Sitzung zuzustellen und in der Regel an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Der Rat entscheidet über allfällige Berichtigungen.

³ Das genehmigte Protokoll ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Die Protokolle über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.¹⁵

¹² Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

¹³ Marginalie angepasst am 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

¹⁴ Eingefügt am 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

¹⁵ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

⁵ Die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind im Amtsanzeiger zu publizieren.

⁶ Presseorganen können Protokollangaben zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

4. Kommissionen

Parlaments-
kommissionen

Art. 14¹⁶

¹ Für die fünf gemeinderätlichen Ressorts wird je eine Parlamentskommission gewählt.

² Der Grosse Gemeinderat wählt jeweils zu Beginn der Amtszeit aus seiner Mitte je fünf Mitglieder für jede Parlamentskommission.

³ Das für die laufende Legislaturperiode für den Grossen Gemeinderat erzielte Proporz-Ergebnis der Fraktionen wird auf die Gesamtanzahl der Parlamentskommissionssitze angewendet. Für die Aufteilung in die einzelnen Parlamentskommissionen einigen sich die Parteien anlässlich der Partei- und Fraktionspräsidienitzung.

⁴ Mitglieder des Grossen Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig einer ständigen Kommission mit Entscheidungsbefugnissen und einer Parlamentskommission des gleichen Ressorts angehören.

⁵ ...¹⁷

⁶ Die Parlamentskommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 15¹⁸

¹ Die Parlamentskommissionen erfüllen die ihr gemäss Artikel 49 der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben.

² Im Speziellen begutachten und prüfen sie alle Geschäfte und Vorlagen an den Grossen Gemeinderat in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ In die Zuständigkeit der Parlamentskommission fallen in ihrem zugewiesenen Ressort namentlich:

- a) die Prüfung der Reglemente
- b) die Prüfung von Verpflichtungskrediten
- c) die Vorberatung der Produktgruppen und Leistungsaufträge
- d) die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse
- e) die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Verwaltungstätigkeit.

⁴ Die Parlamentskommissionen sind befugt, von sich aus weitere Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beraten und dem Grossen Gemeinderat und dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.

⁵ Die Parlamentskommission Präsidiales + Finanzen ist für die Gesamtkoordination, im Speziellen für die Aufsicht über den Datenschutz, zuständig.¹⁹

Aufgaben

Spezialkommissionen
des GGR

Art. 16

Der Grosse Gemeinderat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen bestellen. Er wählt deren

¹⁶ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

¹⁷ Aufgehoben am 16.09.2013; Inkraftsetzung 01.01.2014

¹⁸ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

¹⁹ Absatz eingefügt am 16.09.2013; Inkraftsetzung 01.01.2014

Präsidentin oder Präsidenten. Die politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

Akteneinsicht

Art. 17

Den Parlamentskommissionen²⁰ und den Spezialkommissionen sind alle für die Beurteilung eines Geschäftes wesentlichen Akten vorzulegen. Sie sind berechtigt, vom Gemeinderat nähere Aufschlüsse einzuholen, Ergänzungen der Akten zu verlangen sowie Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeangestellte oder aussenstehende Fachleute zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Kommissionsprotokolle

Art. 18

Die Protokolle dieser Kommissionen sollen in der Regel nur die Beschlüsse enthalten. Sie sind durch die Gemeindeschreiberei zu archivieren.

5. Beratung

Präsenz

Art. 19

¹ Die Ratsmitglieder tragen sich bei Erscheinen in eine Präsenzliste ein. Diese ist die massgebende Grundlage für die im Protokoll festzustellenden Absenzen. Das Präsidium bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Beschlussfähigkeit

² Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.²¹



Reihenfolge der Geschäfte

Art. 20

¹ Die Geschäfte werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst, in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt.

Eintretensdebatte²²

² Der Rat tritt auf jedes Geschäft ein.

Reihenfolge der Rednerinnen/Redner

Art. 21

¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt den vorberatenden Behörden (Gemeinderat oder Kommission) oder zu diesem Geschäft beigezogenen Fachpersonen das Wort. Danach erhält die Sprecherin oder der Sprecher der zuständigen Parlamentskommission²³ die Gelegenheit, sich zu äussern. Ist in der Kommission die Meinung geteilt, spricht zuerst die Vertretung der Mehrheit und darauf diejenige der Minderheit, sofern diese es verlangt. Hierauf wird die allgemeine Beratung eröffnet.

² Das Wort ist in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen, wobei Mitglieder, die zum Gegenstand noch nicht gesprochen haben, den Vorzug haben (betreffend Schlusswort, vergleiche Art. 27 Abs. 2).

³ Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um

- die Einhaltung dieser Geschäftsordnung zu verlangen
- einen Ordnungsantrag zu stellen
- einen Rückweisungsantrag zu stellen

Persönliche Erklärung

⁴ Fühlt sich ein Mitglied des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates persönlich angegriffen, hat es das Recht auf eine kurze per-

²⁰ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

²¹ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

²² Änderung vom 13.09.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

²³ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

sönliche Erklärung (Erwiderung). Die Erklärung hat sich auf den erfolgten Angriff zu beschränken.

Rechte und Pflichten
der Rednerinnen/
Redner

Art. 22

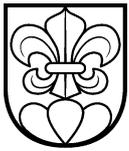
¹ Die Rednerinnen und Redner sprechen vom Standort des GGR-Mikrofons aus.²⁴

² Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich in seinen Ausführungen kurz halten. Weicht eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, so ermahnt sie oder ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende, zur Sache zu sprechen. Der Rat kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.

³ Ratsmitglieder, die den parlamentarischen Anstand verletzen, sich beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder einzelne Mitglieder erlauben, sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zur Ordnung aufzurufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, soll den Fehlbaren sofort das Wort entzogen werden.

⁴ Wird gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat. Dauern die Störungen an, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder abbrechen.

Form der Anträge



Art. 23

¹ Anträge sind klar zu formulieren und zuhänden des Präsidiums schriftlich einzureichen.²⁵

² Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden im Sinne der Art. 28 - 34 behandelt.

Ordnungsanträge

Art. 24

Über einen Antrag auf Verschiebung, vorzeitige Behandlung eines Geschäftes, Sitzungsunterbruch- oder -aufhebung oder einen andern Ordnungsantrag wird sofort abgestimmt. Ein Ordnungsantrag muss nicht schriftlich eingereicht werden.

Rückweisungs- resp.
Rückzugsanträge

Art. 25

¹ Ein Ratsmitglied oder eine parlamentarische Kommission können den Antrag stellen, eine Vorlage sei mit dem Auftrag zur Ueberarbeitung oder mit dem Auftrag für zusätzliche Abklärungen an den Gemeinderat zurückzuweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt, wann über den Antrag abgestimmt wird.

² Ein Rückweisungsantrag ist unzulässig bei parlamentarischen Vorstössen und bei Vorlagen, die dem Rat nur zur Kenntnis gebracht werden.

³ Stellt der Gemeinderat während der Verhandlung Antrag auf Rückzug des Geschäftes, beschliesst der Grosse Gemeinderat.

Teilnahme der oder
des Vorsitzenden

Art. 26

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beschränkt sich auf die Leitung der Verhandlungen. Wünscht sie oder er sich an der Beratung zu beteiligen, geht die Verhandlungsleitung bis zum Ende dieses Traktandums an das Vizepräsidium.²⁶

²⁴ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

²⁵ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

²⁶ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

Detailberatung

Art. 27

¹ Die Detailberatung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt. Der Rat kann seinerseits den Schluss der Detailberatung beschliessen. In diesem Fall erhält nur noch das Wort, wer sich vorher gemeldet hat.

² Den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern und dem Gemeinderat ist auf Verlangen vor Schluss der Detailberatung nochmals das Wort zu erteilen. Sie haben sich jedoch auf die Beantwortung von aus der Mitte des Rates gestellten Fragen und die Stellungnahme zu gestellten Anträgen zu beschränken. Ratsmitglieder, die Fragen oder Anträge gestellt haben, können erklären, ob sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt sind oder nicht.

³ Nach Schluss der Detailberatung hat, Art. 28 vorbehalten, niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

Wiedererwägungsanträge

Art. 28

In jedem Stadium der Beratung, spätestens vor der Schlussabstimmung, eines Geschäftes kann das Zurückkommen auf schon gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Wiedererwägungsanträge sind kurz zu begründen. Über sie entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Schlussabstimmung

Art. 29

Nach Abschluss der Detailberatung unterbreitet die oder der Vorsitzende die ganze Vorlage zur Schlussabstimmung.



Motionen und Postulate

Art. 30

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, mit einer Motion oder einem Postulat Anträge auf Behandlung eines Gegenstandes zu stellen.

- a) Mittels Motion kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.
- b) Mittels Postulat kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft.

Dringliche Motionen und Postulate

Art. 31

Motionen oder Postulate können von den Urhebern als dringlich bezeichnet werden. In diesem Fall sind sie dem Sekretariat des Grossen Gemeinderates bis am Sitzungstag 09.00 Uhr einzureichen. Sie werden dem Rat zu Beginn der Sitzung mitgeteilt. Bevor der Rat über die Dringlichkeit abstimmt, wird die Dringlichkeit durch die Einreicherin oder den Einreicher begründet. Wenn der Rat der Dringlichkeit zustimmt, wird der Vorstoss im Anschluss an die Geschäfte mündlich begründet. Der Gemeinderat antwortet an der nächsten Sitzung, sofern er nicht sofort antworten kann. Nach der Beantwortung ist die allgemeine Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung dringlicher Motionen und Postulate sowie über die Festsetzung der Ausführungsfrist.

6. Parlamentarische Vorstösse



Art. 32

¹ Motionen und Postulate sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung und unterzeichnet vor oder während der Sitzung dem Präsidium einzureichen. Dieses bringt sie dem Rat in der gleichen Sitzung mit dem wesentlichen Inhalt zur Kenntnis, und sie sind den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates mit dem Protokoll zuzustellen.²⁷

² Motionen und Postulate sind in einer der folgenden Sitzungen zu behandeln. Der Gemeinderat hat zu einer Motion oder einem Postulat spätestens innert 6 Monaten Stellung zu nehmen. Diese Frist kann durch den Leitenden Ausschuss verlängert werden.

³ Motionen und Postulate werden vom Gemeinderat beantwortet. In dieser Antwort ist die mutmassliche Frist für die Erfüllung des durch die Erheblicherklärung gestellten Auftrages anzugeben. Der Gemeinderat stellt Antrag. Anschliessend nimmt ein Urheber oder eine Urheberin²⁸ dazu Stellung. Hierauf ist die allgemeine Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung. Wird die Motion oder das Postulat²⁹ erheblich erklärt, muss der Gemeinderat der Motion innert einem Jahr Folge geben oder das Postulat innert einem Jahr beantworten. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist verlängern oder die Motion bzw. das Postulat abschreiben.

⁴ Motionen und Postulate zum Voranschlag, zur Gemeinderechnung und zum Verwaltungsbericht sollen in der Regel gleichzeitig mit diesen Vorlagen erledigt werden.

⁵ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen an den Gemeinderat zur Ausführung.

Art. 33³⁰

¹ Motionen und Postulate können von den Urhebenden bis zur Erheblicherklärung abgeändert oder zurückgezogen werden.

² Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär (Urheberin oder Urheber) in ein Postulat umwandeln.

³ Beantragt der Gemeinderat die Umwandlung einer Motion in ein Postulat, aber die Motionärin oder der Motionär (Urheberin oder Urheber) hält an der Motion fest, wird nur über die Motion beraten und abgestimmt.

⁴ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Urheberin oder der Urheber mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

⁵ Sind alle Urhebenden aus dem Rat ausgeschieden oder sind sie an der betreffenden GGR-Sitzung nicht anwesend, treten die Mitunterzeichnenden in der Reihenfolge ihrer Unterschrift an ihre Stelle.

Art. 34

Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, durch eine Interpellation oder einfache Anfrage über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.

²⁷ Änderung vom 07.09.2009

²⁸ Änderung vom 13.09.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

²⁹ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

³⁰ Änderung + Ergänzung ganzer Artikel vom 13.09.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

Interpellationen a) Interpellationen sind schriftlich eingereichte, kurz begründete Auskunftsbegehren, die an einer der nächsten Sitzungen oder ausnahmsweise an der gleichen Sitzung vom Gemeinderat zu beantworten sind. Interpellationen sind dem Rat durch das Präsidium zur Kenntnis zu bringen. Sie werden in einer späteren Sitzung behandelt, sofern der Gemeinderat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht. Nach Beantwortung einer Interpellation durch den Gemeinderat kann anschliessend die Interpellantin oder der Interpellant dazu Stellung nehmen und erklären, ob die erhaltene Auskunft befriedigt oder nicht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von mindestens zehn Ratsmitgliedern verlangt wird.

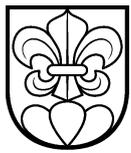
Einfache Anfragen b) Einfache Anfragen sind Auskunftsbegehren, die ohne Begründung entweder mündlich an einer Sitzung vorgebracht oder schriftlich ausserhalb einer Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht und vom Gemeinderat entweder sofort oder in der folgenden Sitzung beantwortet werden. Bei einfachen Anfragen findet keine Diskussion statt.

Ausscheiden der Erstunterzeichnerin/ des Erstunterzeichners

Art. 35

¹ Scheiden alle Urhebenden eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer in diesem Fall an die Stelle der der Urheberin oder Urhebers tritt ³¹.

² Sind keine Mitunterzeichnerinnen oder -unterzeichner vorhanden, wird der Vorstoss gegenstandslos.



Erwähnung im Verwaltungsbericht

Art. 36

¹ Nicht behandelte Motionen, Postulate und Interpellationen sowie nicht beantwortete einfache Anfragen³² sind im Verwaltungsbericht aufzuführen. Ebenso erheblich erklärte Motionen und Postulate, denen noch nicht Folge gegeben, beziehungsweise über die noch nicht Bericht erstattet wurde.

7. Abstimmungen und Wahlen

Auslandspflicht

Art. 37

Für die Ratsmitglieder gilt an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates keine Auslandspflicht.

Stimmenthaltung

Art. 38

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Ratsmitglied das Recht, sich der Stimme zu enthalten.

Zählen der Ratsmitglieder

Art. 39

Bestehen Zweifel darüber, ob die für einen Beschluss oder eine Wahl erforderliche Zahl von Ratsmitgliedern anwesend ist (Art. 19, Abs. 2), hat das Präsidium die Beschlussfähigkeit des Rates erneut festzustellen.

Abstimmungen

Art. 40

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.³³

³¹ Änderung vom 13.09.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

³² Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

³³ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.³⁴

Abstimmungsverfahren

Art. 41

¹ Am Schluss der Beratung gibt das Präsidium die gestellten Anträge bekannt und teilt mit, wie sie zur Abstimmung gebracht werden.

² Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet der Rat

Abstimmungsregeln

Art. 42

¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abzustimmen.

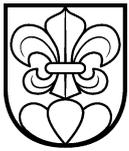
² Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt zwei Anträge, welche sich gegenseitig ausschliessen, einander gegenüber und lässt über die einzelnen Anträge abstimmen.³⁵

³ Liegen drei oder mehr Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, vor, stellt die Präsidentin bzw. der Präsident gemäss Abs. 2 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Sieger feststeht (Cupsystem).³⁶

Getrennte Abstimmung

Art. 43

¹ Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Ratsmitglied getrennte Abstimmung verlangen. Ueber zusammengesetzte Anträge kann getrennt abgestimmt werden.



Schlussabstimmung

² Bei artikel- oder abschnittweiser Beratung findet am Schluss eine Gesamtabstimmung statt. Vorher sind allfällige Wiedererwägungsanträge gemäss Art. 28 zu erledigen.

Form der Abstimmung

Art. 44

¹ Ist ein Antrag unbestritten, so kann ihn die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne Abstimmung als angenommen erklären. Ueber Vorlagen, die der Urnenabstimmung unterliegen, ist abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

² Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Ist das Ergebnis offenkundig, kann auf die genaue Ermittlung der Stimmzahl verzichtet werden.

Namensaufruf

³ In ausserordentlichen Fällen wird auf Verlangen von fünf Ratsmitgliedern unter Namensaufruf abgestimmt. In diesem Falle ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes zu protokollieren.

Geheime Abstimmung

Art. 45

Es gibt keine geheime Abstimmung über Anträge wird immer offen abgestimmt.³⁷

Wahlen

Art. 46

¹ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen, ausgenommen bei Neuwahlen von Kommissionen mit festen Sitzzuteilungen an die Parteien.

³⁴ Bisheriger Absatz 2 gestrichen, Absatz 3 wurde zu 2, am 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

³⁵ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

³⁶ Eingefügt am 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

³⁷ Änderung vom 07.09.2009, weitere Absätze gestrichen Inkraftsetzung 01.01.2010

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit. Stehen sich zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, so zieht sie oder er das Los.

³ Stehen sich mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber und erzielt im ersten Wahlgang niemand von ihnen das absolute Mehr, scheidet für jeden Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Wenn nötig entscheidet auch hier das Los.

⁴ Auf Wahlgeschäfte kann man nicht zurückkommen.

Wahlvorschläge

Art. 47

¹ Die Wahlvorschläge des Gemeinderates sind unverbindlich.

² Soweit der Gemeinderat Antrag zu stellen hat, dürfen Wahlen nur dann vorgenommen werden, wenn sie auf der Traktandenliste stehen und die Anträge den Ratsmitgliedern rechtzeitig zugestellt worden sind.

³ Wahlvorschläge der Fraktionen sind dem Präsidium vor der Sitzung mitzuteilen.

Form der Wahlen



Art. 48

¹ Die Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben.

² Auf Verlangen von fünf Ratsmitgliedern oder auf Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden findet eine geheime Wahl statt.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 49

¹ Für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist der Art. 44 anwendbar.³⁸

Geheime Wahlen³⁹

² Geheime Wahlen erfolgen auf amtlichen Wahlzetteln. Die Stimmezählerinnen und -zähler stellen die Anzahl der ausgeteilten und der eingelangten Wahlzettel sowie das Resultat fest.

³ Sind mehr Wahlzettel eingegangen als ausgeteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und zu wiederholen.

⁴ Ungültig ist ein Wahlzettel, wenn er

- ehrverletzende Bemerkungen enthält,
- mit einem Kennzeichen versehen ist,
- nicht mit dem ausgeteilten Wahlzettel übereinstimmt.

⁵ Leere und ungültige Wahlzettel fallen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs und des Wahlergebnisses ausser Betracht.

⁶ Im Zweifelsfalle entscheidet der Leitende Ausschuss des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit eines Wahlzettels.

⁷ Im Übrigen gelten für die Ermittlung des Wahlergebnisses folgende Regeln:

- a) wenn nicht sicher ist, wem der Name gilt, erfolgt Streichung,
- b) der gleiche Name wird nur einmal gezählt,
- c) überzählige Namen werden gestrichen, wobei am Ende der Wahl-liste begonnen wird,

³⁸ Änderung vom 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

³⁹ Eingefügt und abgeändert am 07.09.2009; Inkraftsetzung 01.01.2010

d) Wahlzettel mit weniger Namen als Wahlen zu treffen sind, bleiben gültig.

⁸Die eingelangten Wahlzettel sind bis nach Ablauf der Beschwerdefrist verschlossen aufzubewahren.

Inkrafttreten

Art. 50

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz auf 1. Januar 1998 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
13.10.1997	GGR	01.01.1998	einstimmig	keines

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Publikation
07.09.2009	GGR	01.01.2010	einstimmig	11.09.2009
16.09.2013	GGR	01.01.2014	einstimmig	20.09.2013
13.09.2021	GGR	01.01.2022	einstimmig	17.09.2021
26.02.2024	GGR	01.01.2024	1instimmig	01.03.2024

